



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Beelen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 48361 Beelen.
3. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warendorf unter Vereinsregisternummer VR614 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein befasst sich mit Heimatkunde und Heimatpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden. Dieses Ziel soll durch die eigene Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gebiet des Westfälischen Heimatbundes, den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden.
2. Die Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Gebiet

Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet der Gemeinde Beelen im Kreis Warendorf,

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern, die aufgrund ihres schriftlichen oder mündlichen Antrages aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Korporative Mitglieder können Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, sowie Gemeinden und Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein. Männer und Frauen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis zum 01. Dezember eines Jahres mitzuteilen.
- b. Ein Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes (§ 7 Abs. 2) erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und jeweils bis zum 01.04. des laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu zahlen.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages in Euro wird durch die Mitgliederversammlung in geeigneter Form gekannt gegeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 7 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer und bis zu sechs Beisitzern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter bzw. bei seiner Verhinderung der Schriftführer nur tätig werden sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 8 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung

oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Zur Eingehung von Verpflichtungen von mehr als 1000 (in Worten: eintausend) Euro ist die einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 7 Abs. 2 der Satzung) erforderlich.

§ 9 Bildung von Arbeitskreisen

1. Die Arbeitskreise unterstützen den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
2. Der Vorstand kann Arbeitskreise nach Bedarf einsetzen, die sich mit einzelnen Aufgaben, Zielen und Zwecken des Vereins besonders intensiv befassen sollen. Einzelne Aufgaben können sein: Heimatchronik und Heimatgeschichte, Heimatfilme und deren Archivierung, Heimatfeste und Heimatgebräuche, Pflege der plattdeutschen Sprache sowie Pflege deutschen Kulturgutes sowie die Durchführung von Wanderungen oder sonstigen Veranstaltungen.
3. Die einzelnen Arbeitskreise wählen ihre(n) Sprecher(in). Die Sprecher der Arbeitskreise nehmen mindestens einmal jährlich an einer Vorstandssitzung teil. Die Teilnahme an der Vorstandssitzung unmittelbar vor der jährlich einzuberufenden Jahreshauptversammlung ist Pflicht.

§ 10 Berufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder
 - b. aufgrund des Vorstandsbeschlusses,
 - c. jedoch mindestens jährlich einmal (Jahreshauptversammlung) oder
 - d. auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Zehntel aller Mitglieder mit Angabe des Zweckes und des Grundes.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet statt, wenn dies beschlossen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen.
 - e. Wahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Es sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen, Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich.
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in Euro.
 - g. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
 - h. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Kassenführung ist vor der Jahreshauptversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§ 11 Form der Berufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch den Vorstand. Ferner ist sie in der örtlichen Presse bekanntzugeben.
Die Einladung zur Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und die Sprecher der Arbeitskreise werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, oder wenn ein Vorstandsmitglied es beantragt, zu einer Sitzung des Vorstandes einberufen. Die Berufung kann telefonisch, schriftlich oder durch das Internet unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift / E-Mail-Adresse. Der Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) muss aber nicht in der Einladung bezeichnet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes - anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Versammlungsleitung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

§ 13 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit

derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Folgen der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Beelen. Die Gemeinde Beelen hat das ihr zufallende Vereinsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken im bisherigen Sinne zu verwenden.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 07.02.2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 23.08.1988. Sie ist dem Amtsgericht Warendorf zur Eintragung in das Vereinsregister unter VR614 vorzulegen.